

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283

25.12.2013

An das

Amtsgericht Fulda

Per Fax: 06619242400

Az. 22 Ds – 11 Js 23080/11

**Beschwerde gegen den Beschluss von Richter am Amtsgericht Jahn vom
12.12.2013 betreffend meiner Genehmigung als Verteidiger von Cecile Lecomte
nach § 138, 2 StPO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit lege ich gegen den Beschluss vom 12.12.2013 betreffend meine Genehmigung als
Verteidiger von Cecile Lecomte nach § 138, 2 StPO Beschwerde ein.

Zur Begründung verweise ich explizit auf meine Stellungnahme vom 25.11.2013 zum Antrag der
Staatsanwaltschaft und auf das Schreiben der Angeklagten Cecile Lecomte vom 22.12.2013 und
mache beide auch zum Inhalt dieser Beschwerde.

Diesen Begründungen möchte ich hinzufügen:

Aus meiner Sicht erfolgt die Zurücknahme des Beschlusses zu meiner Verteidigertätigkeit nicht nur
zur Unzeit und schadet damit der Angeklagten, die ihren über zwei Jahre tätigen Verteidiger
verliert. Sie erfolgt erkennbar, um der Angeklagten zu schaden. Denn mit den reinen
Spekulationen über mein Verhalten in Prozessen ist eine tragfähige Begründung nicht gegeben –
zumal es einfach gewesen wäre, entsprechende Erkundigungen zu meinen bisherigen
Verteidigertätigkeiten in Strafprozessen einzuholen. Die Formulierungen mit Verweis auf meine
Gesinnung ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass es genau diese ist, die das Gericht abwehren
will. Es ist keine Person gewünscht, die der Art und Weise, wie Gerichtsverfahren geführt, mit
Beweismitteln umgegangen und wie Urteile gefällt werden, aus einer unabhängigen Perspektive
auf die Finger schaut.

Die bereits vorliegende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat Rahmen gesetzt,
unter welchen Umständen eine Zulassung eines Wahlverteidiger zu erfolgen hat. Im Beschluss 2
BvR 413/06 finden sich folgende Formulierungen: „Zu diesen Voraussetzungen zählt neben einer
ausreichenden Sachkunde die Fähigkeit, die Pflichten eines Verteidigers sachgerecht
wahrzunehmen (vgl. Laufhütte, in: Karlsruher Kommentar, StPO, 5. Aufl. 2003, § 138 Rn. 8). Das
Oberlandesgericht hat hier als Maßstab für diese Pflichten § 43 a BRAO herangezogen, der die
Grundpflichten des Rechtsanwalts regelt. Nach § 43 a Abs. 3 Satz 1 BRAO darf sich der
Rechtsanwalt bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten.“ Zwar sind diese
Ausführungen nicht als abschließend zu verstehen. Andererseits würde es dem Tenor dieser
Festlegungen widersprechen, die dortigen Maßstäbe bei weitem zu übertreffen. Keinem der vom
Bundesverfassungsgericht benannten Kriterien habe ich jemals nicht entsprochen. Dieses ist auch
weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Amtsgericht im hiermit angegriffenen Beschluss
behauptet worden. Sondern es sind weit über den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts
hinausgehende Bedingungen frei und neu kreiert worden. Weder die Anforderung, den Pflichten
eines Verteidiger sachgerecht nachzukommen, noch sich „bei seiner Berufsausübung nicht

unsachlich verhalten“, trifft auf mich zu. Stattdessen werden Feststellungen über vermeintliche allgemeine politische Einstellungen getroffen, die erkennbar nicht während meiner Verteidigertätigkeiten zum Ausdruck kamen, sondern z.B. in Vorträgen oder Buchveröffentlichungen. Das aber ist unzulässig und nicht durch irgendwelche rechtlichen Grundlagen gedeckt.

Der Verweis auf – vor etlichen Jahren – verfolgte Straftaten von mir überzeugt ebenfalls nicht. Er ist nicht nur weit strenger als die im Schreiben der Angeklagten Lecomte bereits benannte Ordnung für RechtsanwältInnen, sondern sogar strenger als die Anforderungen für VerfassungsrichterInnen. Im Verfassungsgerichtshofgesetz für Berlin steht zum Beispiel im § 8: "Der Verfassungsgerichtshof kann einen Verfassungsrichter aus seinem Amt abberufen, wenn er 1. dauernd dienstunfähig ist oder 2. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist."

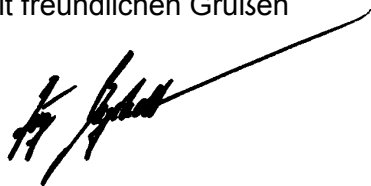
Ich wäre also noch hinsichtlich der Vorstrafen als Verfassungsrichter zugelassen, soll aber kein Verteidigungsmandat übernehmen dürfen. Das ist erkennbar absurd.

Ähnliche Anforderungen finden sich auch im § 19 Deutsches Richtergesetz.

Da weder eine sachliche noch eine rechtliche Basis für den Zurücknahmebeschluss erkennbar ist, muss ich mich der Vermutung der Angeklagten anschließen, dass es sich um ein politisches Manöver handelt. Es bleibt offen, ob hier die politischen Hintergründe der angeklagten Tat oder rechtspolitische Gründe, Angeklagten keine zusätzlichen Verteidigungsmöglichkeiten zu gewähren, im Vordergrund stehen. Beide für eine Befangenheit erkennen lassen, der beim Fortbestehen der Entscheidung einen rechtmäßigen Verlauf des Verfahrens zweifelhaft erscheinen lässt. Da sich der Fehler auch in weiteren Verfahrensstufen voraussichtlich dann durchziehen würde, wäre eine revisionserhebliche Beschränkung der Verteidigung wohl kaum verneinbar.

Meine Beschwerde ist daher begründet, weil die Entscheidung vom Amtsgericht frei einer Rechtsgrundlage und zudem ermessensfehlerhaft ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping letters and a long horizontal stroke extending to the right.